

Dr. Rebecca Oltmanns
T +43 5552 6136 51218

Zahl: BHBL-II-960-6/2025-19
Bludenz, am 06.02.2025

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 24.12.2024 hat die Bergbahnen Brandnertal Gesellschaft m.b.H., Brand, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der wasserrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Bewilligung für die Ertüchtigung der Abfahrt 24 unterhalb des Speicherteichs sowie für die Errichtung und Ertüchtigung der „blauen“ Skiabfahrt von der Zwischenstation der geplanten Loischkopfbahn bis zu deren Talstation samt Erweiterung der Beschneiungsanlage in diesem Bereich im Gemeindegebiet Bürserberg angesucht.

Darüber hinaus hat die Bergbahnen Brandnertal Gesellschaft m.b.H., Brand, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Bewilligung für den Um- und Neubau der Mountainbike-Trails „Tschengla Unchained“ und „Tschäck the Ripper“ und den Umbau des Ziel- und Kindergeländes im Bikepark Brandnertal im Gemeindegebiet Bürserberg angesucht.

Für das Gesamtvorhaben sind befristete Rodungen im Ausmaß von etwa 9.400 m² und dauernde Rodungen im Ausmaß von etwa 3.740 m² erforderlich. Zudem sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von etwa 7.630 m² geplant. Von den Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die GST-NRN .370/22, 2561, 2563/1, 3341, 3342, 3345/1, 3346, 3350/1, 3352/1, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362/1, 3365/1 und 3411/1 jeweils GB Bürserberg betroffen.

Über dieses Ansuchen wird eine **mündliche Verhandlung** auf

Mittwoch, den 26.02.2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **11:00 Uhr im Gemeindeamt Bürserberg** anberaunt.

Die Beteiligten können nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung beim örtlichen Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in die Projektunterlagen einsehen.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 AVG). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

[Dr. Rebecca Oltmanns](#)